



KUGW

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Gemeinde Weßling Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Weßling ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Weßling in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Gemeinde Weßling“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUGW“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Weßling.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt je nach Einzelzuweisung durch die Gemeinde Weßling folgende Aufgaben:
 1. den kommunalen Wohnungsbau (vgl. hierzu Anlage 1 zur Satzung),
 2. die Errichtung und Verwaltung kommunaler Parkplätze und Parkhäuser,
 3. Projektleitung für kommunale Bauten und Erschließungsmaßnahmen im Tiefbau
 4. der Unterhalt und die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften,
 5. die Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere aus regenerativen Energiequellen,
 6. die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Förderung der heimischen und ortsansässigen Betriebe und Gewerbeunternehmen (Wirtschaftsförderung).
- (2) Die Gemeinde Weßling überträgt dem Kommunalunternehmen aktuell die Aufgabe der Projektleitung des Neubaus der Grundschule Weßling.
- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.



KUGW

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Dieser wird entsprechend §2 Abs. 3 (KUV) vom Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann auch für eine kürzere Zeit erfolgen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und zudem über alle einen zu erwartenden Rahmen von 25.000 € liegenden Rechtsgeschäfte zu besprechen und sich die notwendigen Genehmigungen erteilen zu lassen. Der Verwaltungsrat ist zudem über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Gremiums ist ihm über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens – und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Weßling haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD sowie für Einstellungen von Beschäftigten auch außerhalb des TVöD.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.



KUGW

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Weßling. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters kann der Gemeinderat auch eine Person dazu bestellen. Sein Vertreter ist der 2. bei dessen Verhinderung der 3. Bürgermeister (Art. 90 Abs.3 Satz 2 GO). Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrates, nimmt dessen Vertreter nach Abs. 1 Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt (Art. 90 Abs.3 Satz 3 GO).
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde und deren Organe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens von denen sie Kenntnis erhalten Verschwiegenheit zu wahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort (§4 KUV). Art 20 Abs.4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzung eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in § 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung - der Satzung der Gemeinde Weßling zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2020.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.

